



Aktenzeichen	Datum		
	25.05.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 25	Frau Bittner		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	26.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Aufbau der integrierten Sozialplanung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anlagen:

Sozialplanung Präsentation Kreistag 26-07-23 als PDF

Sozialplanung Präsentation Kreistag 26-07-23 PowerPoint

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Aufbau der Sozialplanung in der vorgestellten Form.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit dem Stellenplan 2022 wurde eine Stelle für Sozialplanung geschaffen. Seit 01.02.2023 hat diese Stelle nun Frau Daniela Bittner übernommen. Damit kann die Sozialplanung im Landkreis aufgebaut werden.

In der Landkreisverwaltung haben sich in verschiedenen Bereichen eigenständige Fachplanungen aufgebaut, die ihre Aufgabenbereiche mit Bestandsanalyse, Bedarfserhebung und Maßnahmeplanung bearbeiten.

Bislang ist aber zwischen diesen einzelnen Fachplanungen keine strukturierte Vernetzung vorhanden.

Zudem gibt es im Bereich der Zugspitz Region GmbH ebenfalls Themenbereiche, die inhaltliche Überschneidungen mit Fachbereichen in der Kernverwaltung aufweisen ohne dass eine strukturierte Zusammenarbeit vorliegt.

Mit dem Aufbau einer integrierten Sozialplanung und der Arbeitsgruppe Planung soll ein regelmäßiger Austausch der verschiedenen Fachplanungen erfolgen.

Ebenso wird die Sozialplanung künftig einen Datenaustausch zentraler Daten für die Planungen wie z.B. Bevölkerungsdaten und -prognose aufbauen.

II. Sach- und Rechtslage

Im SGB I (§§ 1, 12, 17, 27, 28 und 28a) und SGB X (§§ 86 und 95) sind die Grundlagen zur Sozialplanung festgeschrieben. Für den Bereich der Jugendhilfe ergibt sich die Planungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger im SGB VIII (§ 80)

Die Notwendigkeit und Verpflichtung zur Planung lässt sich aus § 17 **SGB I** Absatz 1, Satz 2 ableiten: Die Leistungsträger sind verpflichtet die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Dieser Auftrag kann ohne entsprechende Planung nicht erfüllt werden. Die Pflicht zur Planung ist implizit. Ebenso im stellt § 95 SGB X fest, dass Planungen abgestimmt werden müssen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Beschlussfassung im Kreistag

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			

